

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Frei- staats Thüringen - Aufnahme von Staatszielen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Derzeit finden in verschiedenen gesellschaftspolitischen Bereichen leb-
hafte Diskussionen um den richtigen gesellschaftspolitischen Umgang
mit derzeitigen Problemlagen und um zukünftige Entwicklungen statt.
Die Aufnahme von Staatszielen, das heißt von rechtlich verbindlichen
Handlungsverpflichtungen für alle staatlichen Stellen (vergleiche Arti-
kel 43 der Verfassung des Freistaats Thüringen), bieten sich hier als ein
wichtiges Gestaltungsinstrument an.

Der rechtsextreme Terror in Deutschland ist nicht erst seit dem Mord an
Walter Lübcke sowie den tödlichen Anschlägen in Hanau und Halle of-
fenkundig. Auch die Morde des neonazistischen Terrornetzwerks NSU,
das seine Wurzeln in Thüringen hat, fast 200 Tote in der Bundesrepublik
seit dem Jahr 1990 und viele Verletzte, auch in Thüringen, machen das
enorme Bedrohungspotential deutlich, das von der Wiederbelebung und
Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, der Verherrlichung
des nationalsozialistischen Herrschaftssystems und von rassistischen,
antisemitischen oder menschenfeindlichen Aktivitäten ausgeht. Thürin-
gen steht in besonderer Verantwortung auch gegenüber den Opfern und
ihren Angehörigen, alles zu unternehmen, um demokratie- und men-
schenfeindliche Einstellungen in der Gesellschaft und derartige Ideolo-
gien zu überwinden. Dabei sind die gesamte Zivilgesellschaft und staat-
liche wie nicht staatliche Institutionen in der Verantwortung.

Eine Reihe von öffentlich bekanntgewordenen - und meist überaus scho-
ckierenden - Fällen der Misshandlung von Kindern und Jugendlichen,
bei denen auch die Rolle der öffentlichen Stellen zu hinterfragen ist, so-
wie neueste Untersuchungen zur Zunahme der Vernachlässigung von
Kindern, häuslicher Gewalt und Ähnliches zeigen die Notwendigkeit, ein-
nen stärkeren Fokus auf die wirksame Umsetzung der Rechte und des
Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu legen. Um dies im Alltag zu
erreichen, ist die weitere Konkretisierung der Grundrechte und Staats-
ziele, Kinder und Jugendliche betreffend, in der Verfassung des Frei-
staats Thüringen sinnvoll und hilfreich. Mit dem bisherigen Artikel 19
der Verfassung des Freistaats Thüringen hat die Verfassung des Frei-
staats Thüringen viel deutlicher als andere Landesverfassungen und das
Grundgesetz von Anfang an den Schutz und die Förderung von Kindern

und Jugendlichen zur staatlichen (Verfassungs-)Aufgabe gemacht. Allerdings zeigt sich mit Blick auf die Verpflichtung Deutschlands und Thüringens zur wirksamen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, dass es noch Verbesserungsmöglichkeiten gibt. Zwar enthält Artikel 19 der Verfassung des Freistaats Thüringen für Kinder und Jugendliche schon jetzt ein Grundrecht auf umfassende unbeeinträchtigte Persönlichkeitsentwicklung. Aber der Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen und der Schutz des Kindeswohls sind als wichtige staatliche Aufgaben noch nicht in dem Umfang ausdrücklich in Artikel 19 der Verfassung des Freistaats Thüringen genannt, wie die UN-Kinderrechtskonvention dies verlangt. Gleiches gilt für das Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen, wenn sie von staatlichen Entscheidungen betroffen sind.

Parallel zu Artikel 19 der Verfassung des Freistaats Thüringen und der UN-Kinderrechtskonvention stellt sich das Thema der umfassenden Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Thüringer Alltag auch für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention). Um hier eine vergleichbare Regelungsintensität mit Artikel 19 der Verfassung des Freistaats Thüringen herzustellen, wird in Artikel 2 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen die Pflicht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ausdrücklich als ein Teil der Erfüllung des Nachteilsausgleichsgebots zugunsten von Menschen mit Behinderungen verankert.

Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement sind tragende Säulen unseres Gemeinwesens. Ehrenamtlich engagierte Menschen sind in unserem Land überall und in allen Bereichen der Gesellschaft zu finden, zum Beispiel bei der freiwilligen Feuerwehr und beim Katastrophenschutz, in Kirchen und Religionsgemeinschaften, in Vereinen und Selbsthilfegruppen, die Menschen in sozial schwierigen Situationen Unterstützung geben, in Jugendorganisationen, Kulturvereinen, Bürgerinitiativen für Umwelt- und Naturschutz oder zur Verwirklichung einer weltoffenen und pluralistischen Gesellschaft als Gegengewicht zu leider zunehmenden rechtsextremen Tendenzen in unserer Gesellschaft. Ehrenamtliches Engagement ist unverzichtbar im Bereich der Kommunalpolitik, als Mandatsträger*innen, ehrenamtliche Bürgermeister*innen oder berufene Bürger*innen. Dies gilt auch für den Bereich des Breiten-sports vor Ort und den Bereich der Nachbarschaftshilfe. Rund 850.000 Menschen in Thüringen leisten derzeit einen unverzichtbaren Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation aller Bewohner*innen in Thüringen.

Ihr Engagement ist gelebte Solidarität und gelebter gesellschaftlicher Pluralismus sowie ein wichtiges Vorbild und Ansporn für andere, sich ebenfalls ehrenamtlich mit anderen beziehungsweise für andere im Rahmen gemeinsamer Projekte zu engagieren. Doch aktuelle Entwicklungen zeigen, dass für ehrenamtliches Engagement, wie zum Beispiel im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren, die Rahmenbedingungen schwieriger werden. Umso wichtiger ist daher zur Unterstützung des Ehrenamts ein Fördergebot in der Verfassung aufzunehmen, damit das ehrenamtliche Engagement vor Ort auch tatsächlich eine wirksame Förderung erfährt.

Zuletzt lenkte die "Fridays-for-Future"-Bewegung die Aufmerksamkeit auf die Tatsache, dass die wirksame Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips in allen Bereichen der Gesellschaft von entscheidender Bedeutung für die Begrenzung der Erderwärmung ist und auch Thüringen unmittelbar betrifft. Dabei geht es auch um die Interessen der zukünftigen Generationen, aber vor allem auch um die Zukunft der natürlichen Lebensgrundlage der Menschen überhaupt. Nachhaltigkeit bedeutet daher

nicht nur die Orientierung an der Frage, wie sinnvoll langfristig gesehen etwas ist. Es bedeutet zum Beispiel auch einen ressourcenschonenden Umgang mit allen Dingen. Zwar beinhaltet Artikel 31 der Verfassung des Freistaats Thüringen schon mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und dem Ziel umweltschonender Energieversorgung wichtige Teilbereiche. Angesichts der aktuellen zugespitzten Entwicklung ist es aber sinnvoll, mehr noch notwendig, das Prinzip ausdrücklich und in umfassender Ausformung in die Verfassung in einen eigenen neuen Artikel 32 a aufzunehmen.

B. Lösung

Durch die Verankerung in Artikel 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird ergänzend zu Menschenwürde, Gleichheit und Freiheit präzisiert, sodass es die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Verantwortung aller ist, die Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, die Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems und rassistische, antisemitische oder menschenfeindliche Aktivitäten nicht zuzulassen.

Die ausdrückliche Erwähnung der UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 2 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen führt dazu, dass deren detaillierten Inhalte zum Nachteilsausgleich für behinderte Menschen in dieser konkreten Detailliertheit ein rechtlich verbindlicher Teil des Nachteilsausgleichsgebots der Verfassung des Freistaats Thüringen werden. Dies soll zu einer im Alltag umfassend inklusiven Gesellschaft in Thüringen führen.

Die Stärkung der Kinderrechte - vor allem der Teilaspekt der Mitspracherechte in eigenen Belangen - wird angesichts der inhaltlichen und strukturellen Nähe mit den dort schon jetzt geregelten Inhalten in Artikel 19 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankert. Die gewählten Formulierungen lehnen sich an den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kinderrechte und an die Formulierungen in der UN-Kinderrechtskonvention an.

Das Staatsziel zur Förderung des Ehrenamtes wird in einem neuen Absatz 3 in Artikel 30 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankert, der schon jetzt Staatsziele zum Schutz beziehungsweise zur Förderung von Kultur und Brauchtum enthält und in dem auch das Staatsziel Sportförderung festgeschrieben ist. Die Inhalte des Staatsziels Ehrenamtsförderung weisen damit inhaltlich wie rechtssystematisch eine deutliche Nähe zu den bisherigen Inhalten des Artikels 30 der Verfassung des Freistaats Thüringen auf.

In Artikel 31 der Verfassung des Freistaats Thüringen werden weitere Konkretisierungen für die Regelungsbereiche Umwelt- und Naturschutz verankert, um die Auswirkungen auf den Lebensraum der Menschen und Tiere durch den menschengemachten Klimawandel zu bewältigen. Dazu gehört die Unterschützstellung von besonders wertvollen Landschaften, aber auch die Beseitigung von durch Menschen verursachte Umweltschäden sowie die Nutzung regenerativer Energien als Teil der möglichen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen.

Angesichts der aktuellen globalen Entwicklungen, die Thüringen praktisch in vielfältigen Facetten betreffen, stehen vor allem die Teilbereiche Ökologie und soziale Gerechtigkeit im Fokus. Die klare ökologische Ausrichtung wird deutlich an der Einordnung der Vorschrift in den bisher mit "Natur und Umwelt" überschriebenen Vierten Abschnitt. Das mit dem

Prinzip der Nachhaltigkeit verbundene Staatsziel der Generationengerechtigkeit schließt das Recht auf gleiche Teilhabe aller Menschen am Leben der Gesellschaft in allen ihren Bereichen notwendig mit ein. Generationengerechtigkeit ohne diese umfassende soziale Gerechtigkeit kann es in einer Gesellschaft, die sich als sozialer und demokratischer Rechtsstaat definiert, nicht geben.

C. Alternativen

Mit Blick auf die Erreichung der jeweiligen Regelungsziele: Keine

D. Kosten

Das in Artikel 1 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen aufgenommene Staatsziel Antifaschismus/Antirassismus/Bekämpfung des Antisemitismus und Bekämpfung der Menschenfeindlichkeit erfordert zu seinem Wirksamwerden im gesellschaftlichen Alltag konkrete Umsetzungsmaßnahmen, welche Mehrkosten im Landeshaushalt und in kommunalen Haushalten verursachen, die derzeit nicht konkret beziffert werden können. Durch die konkrete Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 2 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen werden noch nicht genau bezifferbare Mehrkosten entstehen. Hinsichtlich des neuen Staatsziels aus Artikel 19 der Verfassung des Freistaats Thüringen sind Mehrkosten zu erwarten, soweit in der Praxis Kinder und Jugendliche tatsächlich stärker in Entscheidungsprozessen bei Behörden einbezogen werden. Etwas höhere Mehrkosten wird die durch Maßnahmen untersetzte konkrete Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention verursachen.

Die Umsetzung des Gesetzgebungsauftrags aus dem novellierten Artikel 30 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird zu Mehrkosten führen, die aber in ihrer Höhe noch nicht genau beziffert werden können. Allerdings ist zu beachten, dass es auch jetzt schon in Thüringen vielfältige finanzielle Unterstützung für das Ehrenamt gibt. Gleiches gilt für die praktische Umsetzung des Klimaschutzes in Artikel 31 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie des neuen Staatsziels Nachhaltigkeit in Artikel 32 a der Verfassung des Freistaats Thüringen.

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen -
Aufnahme von Staatszielen**

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen::

Artikel 1

Die Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zum Vierten Abschnitt folgende Fassung:

"Natur, Umwelt und Nachhaltigkeit"

2. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Abwehr der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems und rassistischer, antisemitischer oder menschenfeindlicher Aktivitäten ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und Verantwortung aller."

3. Artikel 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Inklusion ist ein Menschenrecht. Menschen mit Behinderung stehen unter dem besonderen Schutz des Freistaats. Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere auch durch die umfassende Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen."

4. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

"Artikel 19

(1) Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung. Sie sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Grundrechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen; insbesondere haben alle staatlichen Stellen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und andere völkerrechtliche Verpflichtungen umfassend umzusetzen. Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, ist das Wohl des Kindes wesentlich zu berücksichtigen. Bei staatlichen Entscheidungen, die ein Kind oder eine jugendliche Person betreffen, haben diese einen Anspruch auf wirksame Beteiligung und auf Berücksichtigung ihrer Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.

(2) Kindern und Jugendlichen sind unabhängig vom Familienstand der Eltern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre Entwicklung und ihre Stellung in der Gemeinschaft zu schaffen und zu sichern.

(3) Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern Kindertageseinrichtungen, unabhängig von ihrer Trägerschaft.

(4) Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern den vorbeugenden Gesundheitsschutz für Kinder und Jugendliche."

5. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

"Artikel 30

(1) Kultur, Kunst, Brauchtum genießen Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften.

(2) Die Denkmale der Kultur, Kunst, Geschichte und die Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes und seiner Gebietskörperschaften. Die Pflege der Denkmale obliegt in erster Linie ihren Eigentümern. Sie sind der Öffentlichkeit im Rahmen der Gesetze unter Beachtung der Rechte anderer zugänglich zu machen.

(3) Das Land schützt und fördert den ehrenamtlichen Einsatz für die Gemeinschaft.

(4) Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften."

6. In der Überschrift zum Vierten Abschnitt werden die Worte "Natur und Umwelt" durch die Worte "Natur, Umwelt und Nachhaltigkeit" ersetzt.

7. Artikel 31 erhält folgende Fassung:

"Artikel 31

(1) Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen ist Aufgabe des Freistaats und seiner Bewohner. Die Leistungsfähigkeit von Ökosystemen ist zu erhalten und dauerhaft zu verbessern. Fruchtbare Böden, saubere Gewässer und reine Luft sind wiederherzustellen und zu schützen.

(2) Der Naturhaushalt und seine Funktionstüchtigkeit sind zu schützen. Die heimischen Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten. Besonders wertvolle Landschaften und Flächen sind ebenfalls zu erhalten und unter Schutz zu stellen. Das Land und seine Gebietskörperschaften wirken darauf hin, dass von Menschen verursachte Umweltschäden im Rahmen des Möglichen beseitigt oder ausgeglichen werden.

(3) Natürliche Ressourcen sind zu schonen und wiederzuverwerten. Mit Energie ist sparsam umzugehen. Die Erzeugung von Energie ist auf regenerative Energieträger umzustellen. Das Land fördert eine umweltgerechte Energieversorgung.

(4) Der Freistaat Thüringen nimmt seine Verantwortung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen wahr und ergreift dazu insbesondere die notwendigen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in allen Bereichen, dazu gehören auch Maßnahmen, Koh-

lenstoffdioxid auf natürliche Weise im Boden und in Pflanzen zu speichern."

8. Nach Artikel 32 wird folgender Artikel 32 a eingefügt:

"Artikel 32 a

Bei allem staatlichen Handeln haben das Land und seine Gebietskörperschaften das Prinzip der ökologischen Nachhaltigkeit zum Schutz der Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und der sozialen Nachhaltigkeit im Sinne der Chancengleichheit so zu verwirklichen, dass kommenden Generationen die gleichen Ressourcen zur Verfügung stehen und aus Eigenutz der heutigen Generation keine Lasten entstehen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (Änderung/Ergänzung Artikel 1)

Der Regelungstext orientiert sich unter Hinzufügung des Begriffs "Menschenfeindlichkeit" am Wortlaut des Ende Februar vom Landtag Sachsen-Anhalt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE beschlossenen neuen Staatsziels in Artikel 37 a der Landesverfassung von Sachsen-Anhalt.

Obwohl viele Verfassungsnormen des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen als Lehren und Schlussfolgerungen des Faschismus angesehen werden können, so insbesondere Artikel 1 des Grundgesetzes, Artikel 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen (Menschenwürdegarantie), Artikel 20 des Grundgesetzes/Artikel 44 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen (Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat als grundlegende Verfassungsprinzipien), Artikel 79 des Grundgesetzes/Artikel 83 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen (Ewigkeitsgarantie, Unveränderbarkeit Artikel 1, Artikel 20 des Grundgesetzes), Artikel 139 des Grundgesetzes (Weitergeltung Entnazifizierungsrecht), fehlt eine spezielle verfassungsrechtliche Vorsorge gegen das Wiederaufleben nationalsozialistischen Gedankengutes, gegen die Verherrlichung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und gegen das Entstehen und die Betätigung von Parteien und Organisationen mit nationalsozialistischen, antisemitischen oder anderen rassistischen Programmen und Zielen im Grundgesetz und in den Landesverfassungen. Die Entwicklungen der letzten Jahre zeigen, dass es sich bei der Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankengutes und der Verherrlichung der NS-Herrschaft um ein dauerhaftes und äußerst gefährliches Phänomen handelt, dessen Bekämpfung bürgerschaftliche wie staatliche Aufgabe mit Verfassungsrang sein sollte.

Politische wie juristische Versuche, Bestrebungen zur Wiederbelebung des Nationalsozialismus und dessen Verherrlichung durch Repression in die Schranken zu weisen, sind an vielen Stellen ins Leere gelaufen. Politisch fragwürdig bleiben auch Versuche, die Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung mit der Einschränkung derselben vor den Verfassungsfeinden schützen zu wollen. Strafrecht und Versammlungsrecht haben sich als wenig hilfreich erwiesen, der Verherrlichung des Nationalsozialismus und der Verhöhnung der Opfer wirkungsvoll den Weg zu versperren. Erinnerung sei zum Beispiel an das BGH-Urteil vom 28. Juli 2005 (3 StR 60/05) (und in einer anderen Entscheidung des BGH im Jahr 2010 nochmals inhaltlich bestätigt) das die unverhohlene neonazistische Parole "Ruhm und Ehre der Waffen-SS" für nicht strafbar erklärte.

Staatszielbestimmungen sind Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung sachlich umschriebener Aufgaben vorschreiben. Sie umreißen ein bestimmtes Programm der Staatstätigkeit und sind dadurch eine Richtlinie für staatliches Handeln, auch für die Schaffung und Auslegung von Gesetzen und sonstiger Rechtsvorschriften. Staatsziele können, wo dies gewollt und deswegen explizit oder implizit im Wortlaut angelegt ist, auch

die Verantwortlichkeit der Bürger beeinflussen, ohne freilich unmittelbar pflichtbegründend zu wirken. Die Wiederbelebung nationalsozialistischer Gedankengüter und Verherrlichung der NS-Herrschaft ist keine verfassungskonforme Vertretung politischer Anschauungen, sondern ein verfassungswidriges Unterfangen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Grundgesetz und die Landesverfassung auch immer eine rechtlich verbindliche positive Werteordnung darstellen, vor allem mit Blick auf ihre Grundprinzipien, Grundrechte und Staatsziele. Daher stehen die vorgeschlagenen Regelungen auch nicht im Widerspruch zu Grundrechten wie Meinungs- und Demonstrationsfreiheit oder dem Gleichheitsgrundsatz.

Zu Nummer 3 (Änderung/Ergänzung Artikel 2 Abs. 4)

Zwar weist die Verfassung des Freistaats Thüringen mit dem Artikel 2 Abs. 4 schon seit ihrem Inkrafttreten eine sehr stark ausgestaltete Bestimmung zum Nachteilsausgleich zugunsten von Menschen mit Behinderungen auf. Allerdings gilt für die Verfassung des Freistaats Thüringen und die Rechtsanwendung in Thüringen, dass die von der UN wiederholt mit Blick auf das Grundgesetz geäußerte Kritik auch hier zutrifft: In Deutschland besteht hinsichtlich der konkreten und im Alltag wirksamen Anwendung von völkerrechtlich verbindlichen Regelungen und Pflichten erheblicher Nachhol- und Verbesserungsbedarf. Die neue Regelung soll der Abhilfe dieses Problems dienen. Unterstrichen wird diese Zielsetzung beziehungsweise Funktion durch den ergänzten Satz, dass Inklusion ein Menschenrecht ist. Inklusion als Gesellschaftsmodell und seine umfassende praktische Verwirklichung im Alltag für alle behinderten Menschen ist einer der zentralen Kerninhalte der UN-Konvention.

Zu Nummer 4 (Änderung Artikel 19 - Kinderrechte)

Zwar umfasst das schon bisher in Artikel 19 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankerte (Grund-)Recht auf unbeeinträchtigte Persönlichkeitsentwicklung auch das Recht auf Schutz des Kindeswohls bezogen auf jede konkret betroffene Person und Situation. Durch die Festschreibung als Staatsziel verbunden mit der Pflicht der aktiven Förderung auch der Grundrechte von Kindern und Jugendlichen wird aber der, angesichts mancher Entwicklung in der Praxis sehr sinnvolle, Anreiz auf alle staatlichen Stellen zu eigenständigen und eigenmotivierten Aktivitäten gesteigert. Es ist davon auszugehen, dass dies die Wirksamkeit des Schutzes und der Förderung von Kindern und Jugendlichen nochmals deutlich erhöht. Die ausdrückliche Erwähnung der Mitspracherechte in eigenen Angelegenheiten ist sinnvoll, wie die bisherige rechtliche wie tatsächliche Praxis in Deutschland beziehungsweise Thüringen zeigt.

Eine wirkliche "Mitbeteiligungskultur", die Kinder und Jugendliche als eigenständige Handlungsobjekte mit eigenen Bedürfnissen und Anliegen ernst nimmt und wie es sie in anderen Ländern, zum Beispiel den skandinavischen, schon länger gibt, ist noch deutlich entwicklungsbedürftig. Deutschland und damit auch Thüringen sind hier auch mit Blick auf die Verpflichtungen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention aufgerufen, zeitnah und umfassend aktiv zu werden. Zur Umsetzung des neuen Staatsziels könnte unter anderem auch der Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Kinderrechte" noch intensiver genutzt werden. Das neue Staatsziel kann und sollte aber auch Grundlage sein für die verstärkte Einrichtung von Kinder- und Jugendräten, für eine verstärkte Demokratisierung von Schulen, für mehr Mitsprache von Kindern und Jugendlichen in Verwaltungsverfahren bei Thüringer Behörden, zum Beispiel im Jugendbereich. Hinsichtlich der ausdrück-

lichen Festschreibung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sei auf die in Nummer 4 (s.o.) enthaltene Begründung zur UN-Behindertenrechtskonvention verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung Artikel 30 - neues Staatsziel Ehrenamt in Absatz 3)

Wie schon im Vorblatt dargelegt, befinden sich ehrenamtliche Strukturen in zahlreichen Bereichen auch durch das nachlassende Interesse von Menschen, zum Beispiel wegen immer höherer Beanspruchung am Arbeitsplatz, aber auch wegen der Auswirkungen der zunehmenden sozialen und geographischen Mobilität in der Gesellschaft, in einer schwierigen Situation. Hier kann das neue Staatsziel als umfassende Handlungsverpflichtung dazu beitragen, staatliche Akteure zu verstärktem Unterstützungsengagement anzutreiben.

Zu Nummer 6 (Ergänzung der Überschrift des Vierten Abschnitts)

Mit dieser inhaltlichen Ergänzung der Überschrift des Regelungsabschnitts soll auf die Bedeutung des neuen Staatsziels Nachhaltigkeit deutlich hingewiesen werden.

Zu Nummer 7 (Ergänzung Artikel 31)

Die vorgenommenen Ergänzungen sollen unter anderem deutlich machen, dass Nachhaltigkeit im Rahmen ökologischen Handelns bedeutet, die wichtigsten Ressourcen auch für kommende Generationen zu erhalten. Aber auch das Zusammenspiel und die vielfältigen Beziehungen zwischen Umweltfaktoren, Pflanzen- und Tierwelt müssen erhalten bleiben. Neben "klassischen" Klimaschutzmaßnahmen, die in der Regel eine passive Reaktion im Sinne einer "Schadensbegrenzung" als Antwort auf einen sich im globalen Maßstab verschlechternden Zustand darstellen, sind unter Beachtung der anderen Aspekte des Nachhaltigkeitsprinzips auch aktive konstruktive Maßnahmen zur Verbesserung des Klimas zu ergreifen. Ebenso ist die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der ökologischen Energiewende (vgl. ergänzter Absatz 3) ein wichtiger Baustein im Gesamtbild dieser Aufgabenstellungen und Handlungsverpflichtungen. Gleiches trifft auf die Punkte Begrenzung der Erderwärmung und Maßnahmen zur Kohlenstoffdioxid-Reduzierung zu. Dabei finden wir bereits geänderte klimatische Verhältnisse vor, die sich auch in Thüringen durch geänderte Wetterverhältnisse zeigen. Diese führten bereits in den letzten Jahren zu Schäden in den Lebensräumen Wald und Wiesen, beeinträchtigen aber auch die dazugehörige Wirtschaft sowie die Agrarwirtschaft stark. Diesen Bedingungen sind angepasste Maßnahmen entgegenzusetzen, um die Lebensgrundlage von Menschen, Tieren und Pflanzen zu erhalten.

Zu Nummer 8 (neuer Artikel 32 a - Staatsziel Nachhaltigkeit)

Kern der ökologischen Nachhaltigkeit ist die Generationengerechtigkeit und Dauerhaftigkeit. Das schließt auch ein, dass das Handeln der heutigen Generation nicht so von egoistischem Eigennutz geprägt sein darf, dass den nachfolgenden Generationen unsolidarische Lasten, zum Beispiel beim Klima, aufgebürdet werden. Deshalb ist es dringend angezeigt, die in Artikel 31 schon bisher genannten Teilbereiche der Nachhaltigkeitsthematik unter dem Dach des Vierten Abschnitts nun um die Grundsatznorm des ökologischen Nachhaltigkeitsstaatsziels in einem neuen Artikel 32 a zu konkretisieren. Da das umfassende Nachhaltigkeitsprinzip zum Beispiel von existenzieller Bedeutung für die umfassen-

de Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ist, ist es aus inhaltlichen wie rechtssystematischen Gründen angezeigt, das neue Staatsziel in systematischer Nähe zu Artikel 31 der Verfassung des Freistaats Thüringen zu regeln.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blechschildt

Lehmann

Henfling